

Zum Geleit

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **66 (1979)**

Heft 11: **Internationales Jahr des Kindes 1979**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Internationales Jahr des Kindes 1979

Zum Geleit

Auf Anregung des Internationalen Katholischen Büros für das Kind (BICE) in Genf hat die UNO 1979 zum Internationalen Jahr des Kindes (IJK) erklärt. Die UNICEF ist mit der Durchführung des Jahres beauftragt. 1979 ist es 20 Jahre her seit der UNO-Erklärung über die Rechte der Kinder.

Zu den «10 Rechten des Kindes» hat sich Rektor Fritz Michel aus Zug in seinem «Bulletin» an die Lehrerschaft einige Fragen gestellt, die ihm im Schul- und Büroalltag als pädagogische Gewissensforschung ebenso wichtig erscheinen wie die Fragen nach der geschickten Lehrmethode:

– Recht auf Gleichheit, unabhängig von Herkunft und Geschlecht: Wie steht es um mein Bemühen, jedem Schüler gleich viel zu geben, auch dem, der mir wenig sympathisch ist, auch dem, der mich provoziert, der mir Mühe macht?

– Recht auf eine gesunde geistige und körperliche Entwicklung: Sind mir Turnstunden und die tägliche Ausgleichsgymnastik ein echtes Anliegen im Sinne der Gesundheits-erziehung?

– Recht auf einen Namen: Rufe ich meine Schüler mit ihrem Vornamen auf?

– Recht auf genügende Ernährung, Wohnung und ärztliche Betreuung: Ist für mich die Lebenskunde (Gesundheitserziehung, Geschlechtererziehung, Verhalten in der Gemeinschaft, Medienerziehung, Verkehrsun-terricht) nur eine lästige Pflichtübung oder nehme ich auch hier meine Verantwortung wahr?

– Recht auf besondere Betreuung, wenn ein Kind behindert ist: Es gibt Kinder, die sind

in ihrer Leistungsfähigkeit durch ihre Umwelt «behindert». Vermag ich dies zu sehen?

– Recht auf Liebe, Verständnis, Fürsorge: Ist mir bewusst, dass jeder Schüler jeden Tag mein Wohlwollen spüren muss, damit er gern zur Schule kommt und damit er den Lerneifer nicht verliert?

– Recht auf Spiel und Erholung: Wie steht es mit der Freizeit meiner Schüler? Weiss ich, wieviel Zeit der Schüler für die Hausaufgaben aufwenden muss? Gehört hierhin auch das «Recht auf pünktlichen Unterrichtsschluss, eingehaltene Pausenzeit, pünktlichen Unterrichtsbeginn»?

– Recht auf sofortige Hilfe . . . bei Notlagen: Merke ich, wenn ein Schüler in (geistiger) Not ist? Oder setze ich voraus, dass er etwas wissen und können muss, bevor es ihm klar, also er-klärt ist?

– Recht auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung und Ausnutzung: Es ist für einen Schüler grausam, vor der Klasse blossgestellt zu werden (z. B. Klassen-Ranglisten bei Prüfungen mit immer gleichen «Schluss-Lichtern»; öffentliches Zurechtweisen bei bestimmten Verhaltensweisen usw.).

– Recht . . . auf eine Erziehung im Geiste weltumspannender Brüderlichkeit und des Friedens: Eine Aufforderung zur Frage, wie in unserer Schule Friedens-Erziehung verwirklicht werden kann.

Das Jahr des Kindes soll kein Jahr der blossen Deklarationen und Resolutionen sein, sondern ein Jahr, in dem ganz konkret etwas für die Kinder getan wird; kein Jahr, in

dem mit Hilfe von Aktionen lediglich das schlechte Gewissen oder der gute Wille für einmal abregiert oder demonstriert wird, sondern ein Jahr, das als der Beginn eines

Bewusstseinswandels im Verhältnis zum Kind in die Geschichte eingehen soll. Dazu will unsere Sondernummer zum Jahr des Kindes einen Beitrag leisten. CH

Haben Kinder Rechte?

Ergebnis einer Umfrage

Die Schweizer sagen: Ja. Für die Kinder in der Schweiz sei das Recht auf Liebe, Verständnis und Fürsorge das wichtigste. Für die Kinder in den Entwicklungsländern sei das Recht auf gesunde Ernährung, Wohnung und ärztliche Betreuung vorrangig. Darauf folgt: alle Kinder haben gleiche Rechte.

Über eine Million Schweizer nahmen Stellung
Sind denn Kinder keine Menschen, wieso brauchen wir zu den Menschenrechten noch eine Deklaration der Rechte des Kindes? Kinder brauchen besondere Rechte, gerade weil sie Kinder sind. Sie brauchen Schutz und Fürsorge, und sie haben Anrechte, die ihnen nur Erwachsene erfüllen können. Was denken die Schweizer zu den Rechten des Kindes? Was ist wichtig für die Kinder hier bei uns, was ist wichtig für die Kinder in den Entwicklungsländern? Die Antwort auf diese Fragen kann für das Jahr des Kindes von Bedeutung sein.
400 000 Kinder, angeleitet durch ihre Lehrer, haben in den 4 Sprachregionen der Schweiz anfangs Jahr 1,7 Millionen Fragezettel, als Neujahrskarte aufgemacht, verteilt.
370 000 Antworten sind beim Sekretariat der Schweizerischen Kommission für das JAHR DES KINDES eingetroffen. Sie stellen die kumulierte Antwort von mehr als 1,2 Millionen Schweizern dar, Kinder und Erwachsene einbezogen.

Liebe, Voraussetzung für gesunde Entfaltung

Was denkt nun die Mehrheit der Schweizer? Welches sind die zwei wichtigsten Rechte für die Kinder in der Schweiz?
Für unsere Kinder sei das Recht auf Liebe, Verständnis und Fürsorge gefolgt vom Recht auf eine gesunde geistige und kör-

perliche Entwicklung von erster und wichtigster Bedeutung. Mit verminderter Intensität folgt als Drittes das Recht auf Gleichheit, unabhängig von Rasse, Religion, Herkunft und Geschlecht.

Erfüllung von Grundbedürfnissen, Voraussetzung für Überleben und Entwicklung

Das wichtigste Recht für die Kinder in den Entwicklungsländern, das unbedingt erfüllt werden müsse, sei das Recht auf genügende Ernährung, Wohnung und ärztliche Betreuung, gefolgt vom Recht auf Gleichheit, unabhängig von Rasse, Religion, Herkunft und Geschlecht. Zwei Rechte wurden als Drittes mit verminderter Intensität genannt: das Recht auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung und Ausnutzung und das Recht auf eine Erziehung im Geiste weltumspannender Brüderlichkeit und des Friedens.

Stellungnahme bedeutet persönliches Engagement. Bedeutet es auch politischen Entscheidung?

Es braucht Kenntnis der Situation und persönliches Engagement, um für die Kinder der Schweiz und um für die Kinder der Entwicklungsländer diese Wahl zu treffen. Sie wurde bei der grossen Mehrzahl der eingegangenen Antworten getroffen, und wie es scheint, nach reiflicher Überlegung. Diese Überlegung ist nämlich erforderlich, um zum Schluss zu kommen, in der Schweiz sei das Recht auf Liebe vorrangig und das Recht auf eine gesunde Entwicklung die Folge daraus. Nicht materielle Verbesserungen, sondern die liebevolle menschliche Beziehung ist der wichtigste Beitrag zur Entfaltung. Es setzt aber auch Kenntnis und Überlegung voraus, um den Schluss zu ziehen, in den Entwicklungsländern seien in erster Linie die grundlegenden Dienste si-